

Wärmewende Forum Hessen 2023

Die kommunale Wärmewende im Hessischen Energiegesetz



§ 13 Hessischen Energiegesetzes (HEG)

Kommunale Wärmeplanung

(1) Ab dem „29.11.2023“ sind die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, zur Erreichung der Energie- und Klimaziele eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen

(2) Ein kommunaler Wärmeplan hat Darlegungen zu folgenden Aspekten zu beinhalten:

1. die systematische und qualifizierte Bestandsanalyse,
2. die Potenzialanalyse im Wärmebereich innerhalb und außerhalb der Gebäude und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030.



§ 13 Hessischen Energiegesetzes (HEG)

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei Energieunternehmen, Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der öffentlichen Hand zu erheben; dies gilt auch soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.



§ 13 Hessischen Energiegesetzes (HEG)

(5) [...]der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit [...] dem hierfür zuständigen Minister und [...] dem Minister der Finanzen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die inhaltliche Ausgestaltung der zu erstellenden Pläne, insbesondere über die Mindestanforderungen an Ergebnisse und Ziele,
2. das Verfahren der Aufstellung, insbesondere über die notwendigen durchzuführenden Analysen, die vergaberechtliche Anforderungen, die Beteiligungsprozesse und die Veröffentlichung der Ergebnisse,
3. die Aktualisierung der Wärme- und der Dekarbonisierungspläne insbesondere Vorgaben zu den zeitlichen Intervallen, zur Weiterentwicklung der Planung und zum Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen,
4. die Datenübermittlung zur Erstellung der Wärmepläne und des Umgangs mit diesen Daten sowie
5. den finanziellen Ausgleich für die Gemeinden.

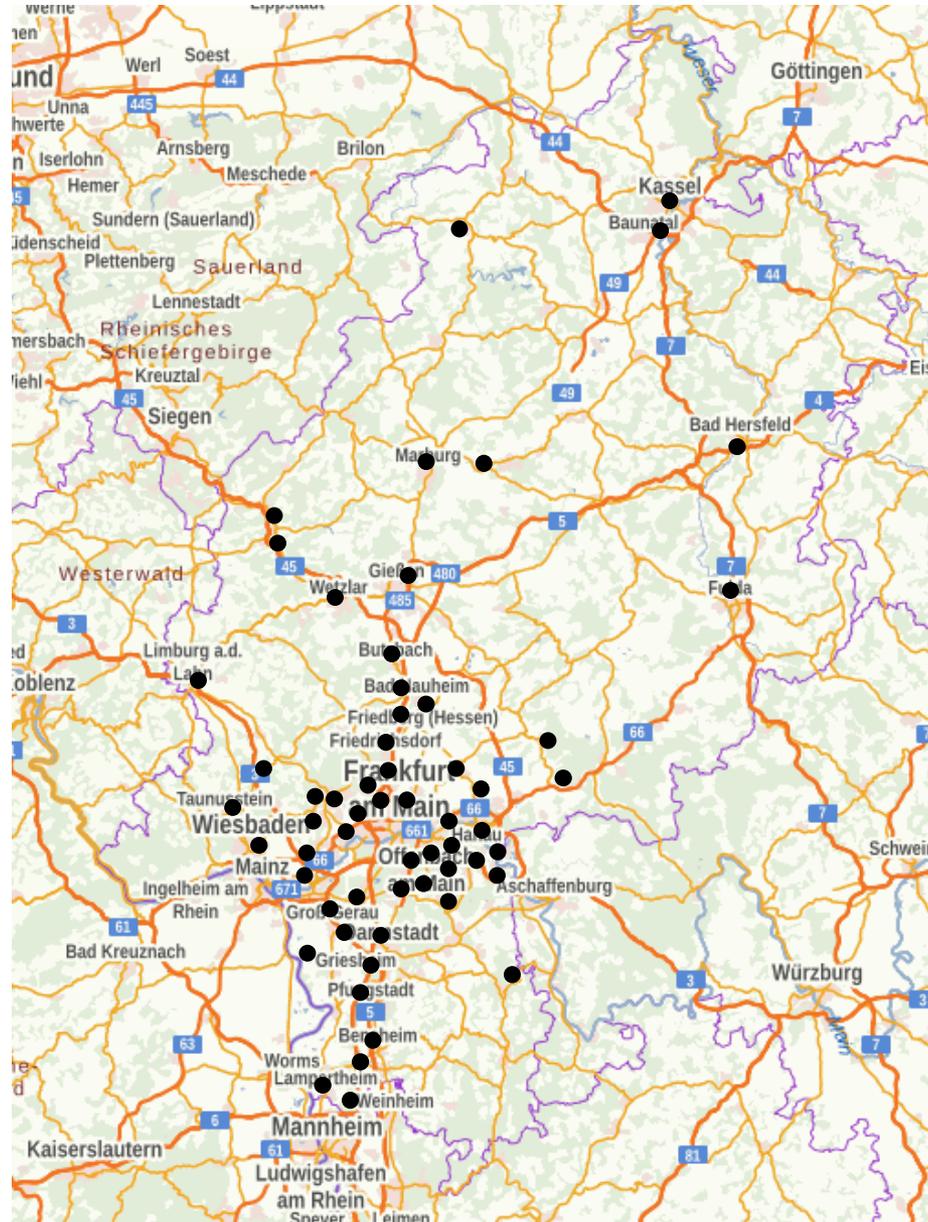
Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung nach dem HEG (WPVO)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeines zur kommunalen Wärmeplanung
- § 3 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
- § 4 Notwendige Bestandteile
- § 5 Monitoring
- § 6 Aufstellung von Dekarbonisierungsplänen
- § 7 Datenübermittlung für kommunale Pläne
- § 8 Zuständige Behörden
- § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 3 Erstellung

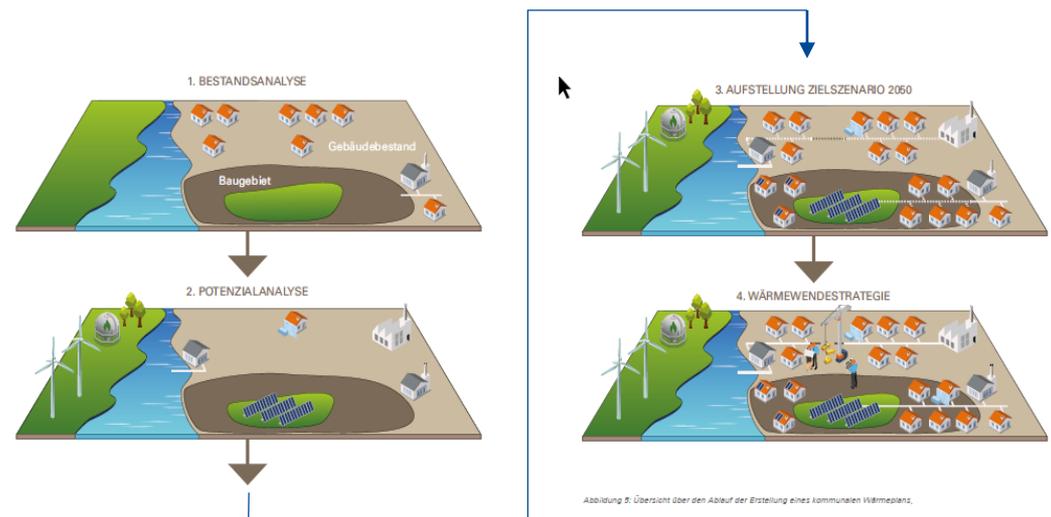
- Kommunen über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner betroffen
 - Die Zahlen des Statistischen Landesamtes sind ausschlaggebend
 - Aktuellste Zahlen vom 28.09.2022
- 59 betroffene Kommunen
- Über 50% der hessischen Bevölkerung
- Konnexität greift



Die kommunale Wärmeplanung kommt

Bestandteile der kommunalen Wärmeplanung

1. Systematische Bestandsanalyse
2. Potenzialanalyse
3. Klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030.
4. Strategie / Maßnahmenplan zur Umsetzung



Umgang mit den nicht-verpflichteten Kommunen

- Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 07.09.2021 (Veröffentlichung im Staatsanzeiger: 36/2021, S. 1134)
- Förderung für Konzepte zur Energieeinsparung und zur effizienten Bereitstellung von Nutzenergie (Quartiere/Siedlungen) (4.3.1) und Kommunale Energiekonzepte (4.3.3) bleiben erhalten
- Förderung der Energiewende im Quartier – Unterstützung für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement in hessischen Kommunen (6) bleibt ebenfalls erhalten

Weiterer Zeitplan/ Anstehende Punkte

- Ziel: Fertigstellung WPVO noch vor der hessischen Sommerpause, damit Kommunen arbeiten können
- Überarbeitung der Förderrichtlinie nach dem HEG bis Anfang 2024
- WärmePlanungsGesetz des Bundesbauministeriums
 - Entwurf wird täglich erwartet
 - Klärung der Rolle der KWP (idealerweise im BauGB)
 - Evtl. Änderungen an der WPVO notwendig

Vielen Dank!

Für Fragen zur Energierichtlinie stehen die LandesEnergieAgentur und das hessische Wirtschaftsministerium gerne zur Verfügung.

Fördermittelberatung der LEA

Foerdermittelberatung@lea-hessen.de

0611 95017 - 8440

Mareen Kilduff

mareen.kilduff@wirtschaft.hessen.de

0611-815 2206